



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 4. Mai 2022

**Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. April 2022 haben Sie die Kantone und weitere Adressaten zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektorinnen und Energiedirektoren (EnDK) hat zur Vorlage eine Stellungnahme in Form des ausgefüllten Antwortformulars des UVEK verfasst. Entgegen dieser Stellungnahme unterstützt der Kanton St.Gallen, dass sämtliche systemkritische Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft den Bestimmungen des Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft unterstellt werden sollen.

Ergänzend dazu haben wir nachfolgende generelle Bemerkungen zur Vorlage:

Die aktuelle Preisvolatilität der Energiemärkte ist eine Herausforderung für die Unternehmen der Energiewirtschaft und hat erhebliche Auswirkungen auch auf die Gesamtwirtschaft. Der vorgeschlagene Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft birgt jedoch erhebliche Risiken, die in der jetzigen Form der Vorlage nicht adressiert werden.

Der erläuternde Bericht beschreibt in der Ausgangslage die Mechanismen und die Herausforderungen des Stromhandels für eigene, an der Börse gehandelte Kraftwerke, angemessen. Grosse Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft produzieren jedoch nur einen kleinen Teil des gehandelten Stroms selber. Ein Grossteil des Stroms wird an der Börse mit Eigenhandel beschafft und enthält einen grossen spekulativen Anteil. Der so genannte spekulative Eigenhandel kann bei hohen Preissteigerungen ebenfalls zu Liquiditätssengpässen führen, die gemäss der aktuellen Vorlage auch gedeckt würden. Wir schätzen die Risiken für eine Insolvenz von systemkritischen Unternehmen durch den spekulativen Eigenhandel als erheblich ein und sind erstaunt, dass der Sachverhalt in der aktuellen Vorlage nicht berücksichtigt wird.



Die Risiken des spekulativen Eigenhandels ergeben sich in der aktuellen Marktsituation vorwiegend aus dem Anspruch, langfristig tiefe Strompreise zu garantieren, auch wenn die Energie nicht mit dem eigenen Kraftwerkspark bereitgestellt werden kann.

Die Universität St.Gallen hat Ende 2021 eine empirische Analyse¹ der Finanzberichte der drei grössten Stromkonzerne der Schweiz über die Jahre 2009 bis 2018 publiziert. Die Studie hat aufgezeigt, dass der spekulative Eigenhandel in dieser Periode zu erheblichen Verlusten in Höhe von über 10 Mrd. Franken geführt hat und dass diese Verluste in den Finanzberichten mit den positiven Resultaten der eigenen Stromproduktion verrechnet wurden. Es ist davon auszugehen, dass diese Praxis nach wie vor angewendet wird und die real erzielten Gewinne aus dem Kraftwerkspark nicht einfach nachvollziehbar ausgewiesen werden.

Wir stehen finanziellen Darlehen zur Deckung des spekulativen Eigenhandels von privatrechtlichen Unternehmen sehr kritisch gegenüber. Es kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche systemkritische Unternehmen Teil einer Konzernstruktur sind. Da nur die oberste Konzerngesellschaft mit Sitz in der Schweiz als systemkritische Unternehmen gelten, fallen sämtliche Geschäfte, auch die des spekulativen Eigenhandels, unter den Rettungsschirm. Ohne klare Abgrenzung der Geschäftsbereiche und der damit verbundenen Risiken sollte auf die Ausgestaltung eines Rettungsschirms verzichtet werden.

Hingegen unterstützen wir einen Rettungsschirm, der sicherstellt, dass die Kraftwerkleistungen eines insolventen Elektrizitätsunternehmens weiter zur Verfügung stehen, d.h. aus der Konzernstruktur herausgelöst werden können. Konkret sind Regeln erforderlich, wie systemkritische Unternehmen zu organisieren und abzuwickeln sind.

Weiter müssen auch kleinere Energieversorgungsunternehmen unterstützt werden, wenn deren Energielieferant infolge Insolvenz die vereinbarte Energie nicht mehr liefern kann. Konkret sind die kleineren Energieversorgungsunternehmen bei der kurzfristigen Ersatzbeschaffung der Elektrizität zu unterstützen. Dies könnte beispielsweise durch die Möglichkeit einer unterjährigen Erhöhung der Strompreise für die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung erreicht werden.

Etliche Kantone sind Eigner von Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und tragen somit die Risiken der Energiewirtschaft indirekt mit. Mit der Vorlage sollen die Kantone auch Risiken für weitere privatwirtschaftliche Unternehmen übernehmen, die bereitwillig spekulativen Handel betreiben. Wir stehen dem sehr kritisch gegenüber. Gleichzeitig fasst der Rettungsschirm die Definition von systemkritischen Unternehmen sehr eng und überlässt den Kantonen und Gemeinden die Aufgabe, allfällige weitere Unternehmen zu unterstützen. Der Rettungsschirm sollte entsprechend weiter gefasst werden (vgl. hierzu die Stellungnahme der EnDK).

Die Stundung von Abgaben an die öffentliche Hand wie dem Wasserzins scheint ein adäquates und einfaches Instrument zu sein, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden bzw. zu überbrücken. Da der Grund für die Stundung der Wasserzinsen bei den sehr hohen

¹ https://www.alexandria.unisg.ch/263394/1/MS_Empirische_Analyse.pdf.



Strompreisen liegt, muss in diesem Zusammenhang auch über eine angemessene Verzinsung der geschuldeten Wasserzinsen nachgedacht werden. Wasserkraftwerke erzielen bei den aktuell hohen Strompreisen einen deutlich höheren Ertrag. Wenn die öffentliche Hand temporär auf Abgaben verzichten soll, muss ein angemessener Schuldzins definiert werden.

Zum Titel sowie zu einzelnen Artikeln der Gesetzesvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

– *Titel der Gesetzesvorlage:*

Der umgangssprachliche Begriff «Rettungsschirm» ist aus legistischer Sicht unbefriedigend, zumal er nicht weiter definiert wird. Er sollte zumindest im Erlass selber vermieden werden.

– *Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich*

Da ausschliesslich privatwirtschaftliche Unternehmen als systemkritisch betrachtet werden, würden mit der Vorlage kantonsspezifische Erlasse für kantonale und kommunale Werke notwendig werden. Aus unserer Sicht werden die systemkritischen Unternehmen nicht genügend umfangreich betrachtet.

– *Art. 2 Systemkritische Unternehmen*

Wie bereits einleitend dargelegt, gibt die installierte Kraftwerksleistung eines Unternehmens keine Auskunft über den Umfang des jeweiligen spekulativen Eigenhandels. Der spekulative Eigenhandel ist viel stärker risikobehaftet als die eigene Kraftwerksleistung und übersteigt bei den systemkritischen Unternehmen typischerweise die eigene Stromproduktion bei weitem. Entsprechend muss die Vorlage dahingehend angepasst werden, dass der Rettungsschirm nur für Liquiditätsengpässe, die auf den an den Börsen gelisteten Kraftwerken basieren, zum Tragen kommt. Allenfalls müssen entsprechende Voraussetzungen mit der Umstrukturierung von Unternehmen geschaffen werden.

Wie dem erläuternden Bericht zu entnehmen ist, erfüllen mit der aktuellen Definition lediglich die Konzerne Alpiq, Axpo und BKW das Primat der systemkritischen Unternehmen. Gerade bei der Alpiq und der Axpo übersteigt der spekulative Eigenhandel die eigene Kraftwerksleistung deutlich.

– *Art. 7 Rahmenbedingungen in Zusammenhang mit dem Darlehen*

Ein Darlehen darf nur für die Absicherung von Kraftwerken, die an der Börse gelistet sind, verwendet werden dürfen. Das Darlehen darf nicht für die Absicherung von spekulativem Eigenhandel verwendet werden. Wir sehen die Definition der obersten Holding-Ebene als äusserst problematisch.



– *Art. 11 Anteil der Kantone an Darlehensverlusten*

Gemäss Entwurf des Bundesgesetzes soll der Anteil der Kantone an allfälligen Verlustbeträgen anhand des kantonalen Anteils am Bruttoinlandprodukt des Jahres 2020 aufgeteilt werden. Die Wahl dieses Schlüssels sollte im erläuternden Bericht begründet und allenfalls mit anderen Schlüsseln (z.B. ständige Wohnbevölkerung) verglichen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und word-Version) an:
rettungsschirm@bfe.admin.ch